



Planungen und Nutzungsregelungen zur Gebietsbegrenzung

Schutzmaßnahmen

- Einzelgehölze, Gehölzbestände und Baumreihen in den vorgesehenen Arbeitsbereichen werden gemäß RAS-LP 4 durch Schutzzaun oder mindestens durch gepolsterte Bretterummantelungen an den Stämmen vor mechanischen Beschädigungen geschützt. Ablagerungen und das Abstellen von Baumaschinen im Kronenraumbereich sind unzulässig.
- Darstellung Baum- und Großstrauchbestand (Gehölzbestände sollen erhalten bleiben)
- Darstellung Gebäudebestand
- Öffentliche Grünflächen
Grünflächen werden als Extensivflächen angelegt und bewirtschaftet
- Öffentliche Grünflächen
Grünflächen werden als strapazierfähiger Nutzrasen angelegt und bewirtschaftet und stehen für Strauch- und Baumpflanzungen zur Verfügung
- Durch Grünflächen geprägte private Grundstückssteile
- Dachflächen von Gebäuden werden mit einer extensiven Bepflanzung dauerhaft begrünt
- Gehölzflächen werden angelegt oder Bestandsflächen werden ergänzt
- Laubbäume werden in öffentlichen und privaten Flächen gepflanzt
- Hecken werden gepflanzt
- Empfehlung für Pflanzfestsetzung
- Bezeichnung der Pflanzflächen A1.1 bis A 7
- Empfehlung für Festsetzung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern
- Bezeichnung der Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern E1 bis E2
- Anlage einer öffentlichen Spielplatzfläche
- Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen für Zaunedeckens und Fledermauskästen an den Fassaden auszurüsten
- Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen für Amphibien; Errichtung einer Leiteinrichtung
- Gewerblich genutzte Flächen (Bestand) und moderate Entwicklung
- Öffentliche Straßen mit Gehwegen und Stelplätzen; überwiegend Vollversiegelung (Asphalt, Beton, Pflaster etc.)
- Öffentliche KFZ-Stellplätze; überwiegend Teilversegelung (Rasenfugenpflaster, Schotterrasen etc.)
- Private KFZ-Stellplätze; überwiegend Teilversegelung (Rasenfugenpflaster, Schotterrasen etc.)
- Fuß- und Radwege in wassergebundener Bauweise; öffentlich
- Fuß- und Radwege; privat
- Befestigte Platzflächen mit Grünanteil; privat

Empfehlung für textliche Festsetzungen im B-Plan

- Allgemeine Begrünung und Festsetzungen zu Gestaltungen der Baugrundstücke
- 1.1 Auf den Baugrundstücken in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit der Bezeichnung A 1 1 bis 20 Stück Laubbäume zu pflanzen. Es ist mindestens ein 12 m² großer Wurzelraum je Baumstandort zu gewährleisten. Es ist die Baumart Sorbus torminalis (Elsbeere) zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)
- 1.2 Auf den Baugrundstücken in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung A 2 1 bis A 2 9 folgende Baumpflanzungen vorzunehmen. Es sind die Arten der Gehölzliste Nr. 1 zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)
- 1.3 Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung A 3 1 bis A 3 4 sind je 6 Laubbäume in der Mindestqualität Hochstamm SU 20/25 cm zu pflanzen. Die zeichnerisch festgesetzten Standorte sind ausnahmsweise verschöbbar. Es sind die Arten der Gehölzliste Nr. 1 zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)
- 1.4 Auf den Baugrundstücken in den allgemeinen Wohngebieten WA 3 bis WA 8 und GE ist je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum in der Mindestqualität SU 14/16 cm zu pflanzen. Die festgesetzten Baumpflanzungen auf den privaten Grundstücken entlang der Planstraßen A bis F sind darauf anrechenbar. Es sind die Arten der Gehölzliste Nr. 1 zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)
- 1.5 Auf den zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung A 4 1 bis A 4 8 ist entlang der südlichen Grundstücksgrenze als Abgrenzung zur öffentlichen Grünfläche eine durchgängige Heckenpflanzung mit einer Pflanzhöhe von 4 Pflanzen je laufendem Meter und einer Höhe von mindestens und maximal 1,00 m anzupflanzen. Es ist zur Begrünung Carpinus betulus (Hainbuche) oder Acer campestre (Feldahorn) zu verwenden. Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen sind hochwuchrige Anlagen regelmäßig unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)
- 1.6 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung E 1 1 bis E 1 6 sind die vorhandenen Gehölzstrukturen dauerhaft zu erhalten und mit Laubbäumen und Laubsträuchern gem. Gehölzlisten Nr. 1 und 4 zu ergänzen (Mindestqualität für Ergänzungspflanzungen: Bäume: 18/20 cm, Sträucher: 60/100). Es ist dauerhaft je 2 m² ein Gehölz zu erhalten. Je angefangenen 30 m² Gehölzfläche ist ein Laubbaum anzupflanzen. Der Erhalt von Bestandsbäumen wird darauf anrechnet. Bauliche Anlagen sind innerhalb der Flächen unzulässig. Für die Grundstücke die nicht über die Planstraßen A bis F erschlossen werden ist eine Zufahrt mit einer Maximalbreite von 3,00 m innerhalb des Gehölzstreifens zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) u. 6 BauGB)
- 1.7 Im Bereich der Planstraße A bis F sind gemäß Planzeichnung innerhalb der privaten Baugrundstücke Laubbäume (Anzahl gemäß Planzeichnung unterschiedlich) mit Straßenbezug in der Mindestqualität Hochstamm SU 20/25 cm zu pflanzen. Die zeichnerisch festgesetzten Standorte sind parallel zur Straße ausnahmsweise verschöbbar. Es ist mindestens ein 12 m² großer Wurzelraum je Baumstandort zu gewährleisten. Es ist die Baumart Sorbus torminalis (Elsbeere) zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)
- 1.8 Im Bereich der Planstraße H ist gemäß Planzeichnung innerhalb der privaten Baugrundstücke je 1 Laubbaum in der Mindestqualität Hochstamm SU 20/25 cm zu pflanzen. Die zeichnerisch festgesetzten Standorte sind parallel zur Straße ausnahmsweise verschöbbar. Es ist mindestens ein 12 m² großer Wurzelraum je Baumstandort zu gewährleisten. Es ist die Baumart Sorbus torminalis (Elsbeere) zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)
- 1.9 Im Bereich der Straße am Brähler Herrenberg ist innerhalb der privaten Baugrundstücke in den allgemeinen Wohngebieten WA 6 und 7 je Baugrundstück ein Laubbaum in der Mindestqualität Hochstamm SU 20/25 cm zu pflanzen. Die zeichnerisch festgesetzten Standorte sind parallel zur Straße ausnahmsweise verschöbbar. Es ist mindestens ein 12 m² großer Wurzelraum je Baumstandort zu gewährleisten. Es ist die Baumart Sorbus torminalis (Elsbeere) zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)
- 1.10 Oberirdische Stellplatzanlagen sind mit Bäumen zu begrünen und zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 4 Pkw-Stellplätze mindestens ein Laubbaum der Mindestqualität Hochstamm SU 20/25 cm zu pflanzen. Im WA 1 und WA 2 können die festgesetzten Baumpflanzungen innerhalb der Flächen A 2 1 bis A 2 8 mit angerechnet werden. Jeder Pflanzstandort ist mit einer offenen, unbefestigten Baumscheibe in der Mindestgröße 12 m² auszubilden. Es sind die Arten der Gehölzliste Nr. 1 zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)
- 1.11 Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Stellplatzflächen und ihren Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau (z.B. mit Rasenmatten) oder Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil) zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindere Befestigungen wie Betonoberflächen. Die Bäume sind in der Mindestqualität Hochstamm SU 18/20 cm zu pflanzen. Die zeichnerisch festgesetzten Standorte sind ausnahmsweise verschöbbar. Es sind die Arten der Gehölzliste Nr. 1 zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 6 BauGB)
- 1.12 Dachflächen mit einer Ausdehnung von mehr als 10 m² sind dauerhaft extensiv zu begrünen. Dies gilt nicht für technische Einrichtungen und Belichtungsfächen. Die Mindestdicke der Substratschicht beträgt 10 cm. Es sind Arten der Pflanzliste Nr. 4 zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 6 BauGB)
- 1.13 Unterirdische Garagen erhalten eine Mindestbedeckung von 85 cm mit vegetationstechnisch geeignetem Substrat. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 6 BauGB)
- 1.14 Zum Schutz und der Entwicklung von Lebensräumen der Zaunedecke sind innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 6 und WA 7 in den privaten Grundstücken alle erforderlichen Stützmauern als Trockenmauer oder Gabionen auszubilden. Es ist ausschließlich Kalkstein zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 6 BauGB)
- 1.15 Bei neu zu errichtenden Gebäuden sind je Hauptgebäude innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 6 und WA 7 zwei Fledermauskästen an den Fassaden anzubringen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 6 BauGB)
- 1.16 Innerhalb der WA 9 sind gem. der zeichnerische Festsetzung insgesamt 10 Stück Laubbäume als Hochstamm in der Mindestqualität Hochstamm SU 20/25 cm zu pflanzen. Die zeichnerisch festgesetzten Standorte sind parallel zur Straße ausnahmsweise verschöbbar. Es sind die Arten der Gehölzliste Nr. 1 zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)
- 1.17 Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung A 6 1 und A 6 2 sind Laubsträucher und Laubbäume zu pflanzen. Es ist je 1,5 m² ein Gehölz zu pflanzen. Je angefangene 30 m² Gehölzfläche ist ein Laubbaum zu pflanzen. Der Erhalt von Bestandsbäumen wird darauf anrechnet. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)
- 1.18 Auf den im WA 1 und WA 2 zeichnerisch festgesetzten Baumstandorten sind 12 Laubbäume in der Mindestqualität Hochstamm SU 20/25 cm zu pflanzen. Es ist mindestens ein 12 m² großer Wurzelraum je Baumstandort zu gewährleisten. Es sind die Arten der Gehölzliste Nr. 1 zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)
- 1.19 Stützmauern zwischen WA 1 / WA 2 und der öffentlichen Grünfläche "Grüne Fuge" sind dauerhaft mit Kletterpflanzen zu begrünen. Es sind 2 Stülf m Dreilappiger Wilder Wein (Parthenocissus vitacea) in Sorten) zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)

- Allgemeine Begrünung der öffentlichen Plätze, Straßen und Grünflächen
- 2.1 Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung A 5 1 sind gemäß Planzeichnung insgesamt 11 Stück Bäume in der Mindestqualität Hochstamm SU 20/25 cm zu pflanzen. Die zeichnerisch festgesetzten Standorte sind parallel zur Straße ausnahmsweise verschöbbar. Es ist mindestens ein 12 m² großer Wurzelraum je Baumstandort zu gewährleisten. Es sind die Arten der Gehölzliste Nr. 1 zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)
- 2.2 Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung A 5 2 sind gemäß Planzeichnung insgesamt 11 Stück Bäume in der Mindestqualität Hochstamm SU 20/25 cm zu pflanzen. Die zeichnerisch festgesetzten Standorte sind parallel zur Straße ausnahmsweise verschöbbar. Es ist die Baumart Carpinus betulus "Fastigiata" (Hainbuche in Säulenform) zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)
- 2.3 Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung A 5 3 sind gemäß Planzeichnung insgesamt 17 Stück Bäume in der Mindestqualität Hochstamm SU 20/25 cm zu pflanzen. Die zeichnerisch festgesetzten Standorte sind parallel zur Straße ausnahmsweise verschöbbar. Es ist die Baumart Carpinus betulus "Fastigiata" (Hainbuche in Säulenform) zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)
- 2.4 Innerhalb der Flächen A 5 2 und A 5 3 sind Spielflächen als Gehölzplatz für die Altersgruppe 6-14 Jahre mit insgesamt 1.000 m² Größe einzuordnen.
- 2.5 Die Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung E 2 1 und E 2 2 sind zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Laubbäumen mit der Bezeichnung A 7 1 bis A 7 4 sind zu erhalten. Es ist dauerhaft je 2 m² ein Gehölz zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) u. 6 BauGB)
- 2.6 Innerhalb der Flächen mit der Bezeichnung E2 1 und E2 2 ist parallel zur Straße am Brähler Herrenberg eine Amphibienleiteinrichtung zu errichten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- 2.7 Auf den im Plan gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen "Grünanlage Bierslebener Landstraße" sind als Wiesen durch Festsetzung begrünender Extensivgrünlandbereichs anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Ein Flächenanteil von 30% ist mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Es sind Arten der Gehölzlisten Nr. 1 und 3 zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)
- 2.8 Im Bereich der Planstraßen J und K sind gemäß Planzeichnung insgesamt 30 Stück Laubbäume in der Mindestqualität Hochstamm SU 20/25 cm zu pflanzen. Die zeichnerisch festgesetzten Standorte sind parallel zur Straße ausnahmsweise verschöbbar. Es ist mindestens ein 12 m² großer Wurzelraum je Baumstandort zu gewährleisten. Es sind die Arten der Gehölzliste Nr. 2 zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)
- 2.9 Innerhalb der Planstraße G sind 22 Laubbäume in der Mindestqualität Hochstamm SU 20/25 cm zu pflanzen. Die zeichnerisch festgesetzten Standorte sind parallel zur Straße ausnahmsweise verschöbbar. Es sind die Arten der Gehölzliste Nr. 2 zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)
- 2.10 Innerhalb der Planstraße L sind 16 Laubbäume in der Mindestqualität Hochstamm SU 20/25 cm zu pflanzen. Die zeichnerisch festgesetzten Standorte sind parallel zur Straße ausnahmsweise verschöbbar. Es ist mindestens ein 12 m² großer Wurzelraum je Baumstandort zu gewährleisten. Es sind die Arten der Gehölzliste Nr. 2 zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)
- 2.11 Innerhalb der Stellplatzflächen an der Straße Brähler Herrenberg sind 10 Laubbäume in der Mindestqualität Hochstamm SU 20/25 cm zu pflanzen. Jeder Pflanzstandort ist mit einer offenen, unbefestigten Baumscheibe in der Mindestgröße 12 m² auszubilden. Es ist mindestens ein 12 m² großer Wurzelraum je Baumstandort zu gewährleisten. Es sind die Arten der Gehölzliste Nr. 2 zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)
- 3.1 Alle festgesetzten Anpflanzungen sowie die zum Erhalt festgesetzten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. 6 BauGB)

- Pflanzenliste 1 - Bäume zur Fräufächerbegrünung
- Acer campestre, Feldahorn
Acer platanoides, Spitzahorn
Acer pseudoplatanus, Bergahorn
Betula pendula, Gemeine Birke
Carpinus betulus, Hainbuche
Crataegus avicularis, Apfelkorn
Prunus avium, Vogelkirsche
Quercus palustris, Sumpfoleiche
Quercus robur, Stieleiche
Sophora japonica, Schurbaum
Sorbus aria, Schwedische Mehlbeere
Sorbus torminalis, Elsbeere
Tilia cordata, Winterlinde
Obstbäume als Hochstamm in Arten und Sorten
- Pflanzenliste 2 - Bäume zur Straßebegrünung
- Carpinus betulus in Sorten; Hainbuche
Prunus avium in Sorten; Vogelkirsche
Sorbus torminalis, Schwedische Mehlbeere
Sorbus torminalis, Elsbeere
- Pflanzenliste 3 - Sträucher
- Acer campestre, Feld-Ahorn
Crataegus laevigata, Zweigflügel Weißdorn
Crataegus monogyna, Eingriffeliger Weißdorn
Malus sylvestris agg.; Wild-Äpfel
Prunus spinosa, Schwarzwald, Schlehe
Pyrus pyralis agg.; Wild-Dieme
Rhamnus cathartica, Kreuzdorn
Rosa canina agg.; Artengruppe Hunds-Rose
- Pflanzenliste 4 - Dachbegrünung extensiv
- Sedum in Arten und Sorten
Sempervivum in Arten und Sorten
- Zuordnungsfestsetzung von Ausgleichsmaßnahmen (§9 Abs. 1a Satz 2 BauGB i.V.m. § 135a-c BauGB und § 1a Abs. 3 BauGB)
- 4.1 Folgende Festsetzungen dienen dem Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft auf den Baugrundstücken und werden diesen zugerechnet. Die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches) Als Verfügnungsmaßstab wurde der Anteil der überbaubaren Flächen der einzelnen WA sowie die Flächenäquivalente der einzelnen Maßnahmen zugrunde gelegt.
Den WA-Flächen werden folgende Maßnahmen zugerechnet: WA 1, A 5 1 u. A 5 2, A 7 1 u. A 7 2 + Ansaat Grünfläche an der Bierslebener Landstr.
WA 2, A 5 3, A 7 3 u. A 7 4 + Ansaat Grünfläche an der Bierslebener Landstr.
- Festsetzung von externen Ausgleichsmaßnahmen
- 5.1 Auf der von der Gemeinde bereit gestellten Fläche am Molbach Ost (Gemarkung Alach; Flur 1, Flurstücke 147, 148, 149, 150, 228/18, 268/145, 268/14, 270/141, 271/140, 272/137, 273/136, 274/133, 275/132, 276/130, 277/128, 278/126, 279/123, 280/122, 281/119 mit einer Gesamtläche von 7.275 m²), externe Kompensationsfläche Nr. M 1 ist ein 5 m breiter Pufferstreifen als gewässerbegleitender Extensivgrünlandbereich anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Ein Flächenanteil von 30% ist mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Es sind Arten der Gehölzlisten Nr. M 3 ist ein 10 m breiter Pufferstreifen als gewässerbegleitender Extensivgrünlandübergangsbereich anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Ein Flächenanteil von 30% ist mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.
- 5.2 Auf der von der Gemeinde bereit gestellten Fläche am Molbach West (Gemarkung Ermsstedt; Flur 3, Flurstück 187/7 mit einer Gesamtläche von 12.300 m²), externe Kompensationsfläche Nr. M 2 ist ein 10 m breiter Pufferstreifen als gewässerbegleitender Extensivgrünlandübergangsbereich anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Ein Flächenanteil von 30% ist mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.
- 5.3 Auf der von der Gemeinde bereit gestellten Fläche an der Nesse in Ermsstedt (Gemarkung Ermsstedt; Flur 3, Flurstücke 666/115 und 121/11 mit einer Gesamtläche von 8.850 m²), externe Kompensationsfläche Nr. M 3 ist ein 10 m breiter Pufferstreifen als gewässerbegleitender Extensivgrünlandübergangsbereich anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Ein Flächenanteil von 30% ist mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.
- 5.4 Auf der von der Gemeinde bereit gestellten Fläche "Pufferfläche an der Nesse in Ermsstedt (Gemarkung Ermsstedt; Flur 3, Flurstück 666/132 mit einer Gesamtläche von 7.000 m²), externe Kompensationsfläche Nr. M 4 ist ein 10 m breiter Pufferstreifen als gewässerbegleitender Extensivgrünlandbereich anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
- 5.5 Entlang der Bodenflechte in Erfurt Marbach ist im Abschritt zwischen Birbaumweg/ Meuselwitzer Straße und im Gestrüß auf einer Gesamtfläche von 875 m eine Amphibienleiteinrichtung einzu- und zu unterhalten.
- 6.1 Folgende Festsetzungen dienen dem Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft auf den Baugrundstücken und werden diesen zugerechnet. Die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches) Als Verfügnungsmaßstab wurde der Anteil der überbaubaren Flächen der einzelnen WA zugrunde gelegt.
Den WA-Flächen werden folgende Maßnahmen zugerechnet: WA 1, A 5 1 u. A 5 2, A 7 1 u. A 7 2 + Ansaat Grünfläche an der Bierslebener Landstr.
WA 2, A 5 3, A 7 3 u. A 7 4 + Ansaat Grünfläche an der Bierslebener Landstr.
WA 1, WA 2, WA 3.1 - WA 3.6, WA 4.1 - WA 4.6, WA 8, WA 9: externe Kompensationsmaßnahmen M3 (100 %) und externe Kompensationsmaßnahmen M2 (73,3 %)
WA 5.1 / WA 5.2: externe Kompensationsmaßnahmen M4 (100 %) und externe Kompensationsmaßnahmen M2 (5,3 %)
WA 6 / WA 7: externe Kompensationsmaßnahmen M2 (21,4 %) Öffentliche Erschließung (Verkehrflächen) externe Kompensationsmaßnahmen M1 (100 %) und externe Kompensationsmaßnahmen M5 (100 %)

Bebauungsplan BRV606
"Klimagerechte Pilotsiedlung Marienhöhe"
Gründungsplan
Plan 2: Landschaftspflegerische und gründerische Maßnahmen

bearbeitet	Datum	Zeichen	Stadt Erfurt
1115			Ant für Stadtentwicklung und Stadtplanung
1115		1115	Löcherstraße 34
1115		1115	99096 Erfurt

gezeichnet: 1115
geprüft: 1115
Datum: 24.11.2015
Maßstab: 1 : 1.000

Bearbeitet:
Dir. Ing. (FH) Hagen Rufmann
Dortmund 30, 42533
Tel. 01817020 854 Fax 96 67
e-Mail: rufmann@rufo-essapp.de
www.essapp.de

